

1114 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

2. 5. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 über Verkehrsbeschränkungen zur Sicherung der Treibstoffversorgung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1973 über Verkehrsbeschränkungen zur Sicherung der Treibstoffversorgung, BGBl. Nr. 5/1974, sowie im Art. II dieses Gesetzes enthalten sind, sowie die Erlassung von Durchführungsverordnungen dazu sind bis zum 30. Juni 1975 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die Vollziehung dieser Vorschriften ist bis zum 30. Juni 1975 auch in den Belangen Landessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 etwas anderes bestimmt.

Artikel II

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 über Verkehrsbeschränkungen zur Sicherung der Treibstoffversorgung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wer den Bestimmungen einer nach § 1 erlassenen Verordnung über das Benützungsverbot oder über die Kennzeichnung zuwiderhandelt, eine Ausnahme vom Verbot fälschlich behauptet oder durch unrichtige Angaben erschleicht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibörde von dieser, mit einer Geldstrafe von 500 S bis 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen.“

2. Art. III Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1975 außer Kraft.“

Artikel III

Mit der Vollziehung des Art. I ist die Bundesregierung betraut. Soweit die Vollziehung des Art. II den Ländern zusteht, obliegt sie den Landesregierungen, im übrigen obliegt die Vollziehung dieses Bundesgesetzes gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, unter Beachtung dessen § 5 den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Verkehr.

Erläuterungen

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 über Verkehrsbeschränkungen zur Sicherung der Treibstoffversorgung tritt gemäß seinem Art. III Abs. 1 mit 1. Juli 1974 außer Kraft. Um jedoch für eine eventuelle Krisensituation vorbereitet zu sein und für den Fall wieder notwendig werdender Sparmaßnahmen einen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, soll die Geltungsdauer des zitierten Gesetzes um 1 Jahr verlängert werden. Hiezu ist eine Verfassungsbestimmung notwendig, da das Gesetz vom 14. Dezember 1973 im Art. I vorsieht, daß die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie

sie im Art. II leg. cit. enthalten sind, sowie die Erlassung von Durchführungsverordnungen dazu nur bis zum 30. Juni 1974 auch in den Belangen Bundes- und Landessache ist, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Die Vollziehung dieser Vorschriften ist ebenfalls nur bis zum 30. Juni 1974 auch in den Belangen Landessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Gleichzeitig soll durch eine Änderung der Strafbestimmung des § 2 Abs. 1 allfälligen Interpretationsschwierigkeiten begegnet werden.